

Information- Hundewiesen

Ist-Zustand in Cottbus

Zuständigkeit Stadtverwaltung: FB 32 / FB 72

Rechtliche Grundlagen:

- **Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg**
 - Entsprechend der gesetzlichen Normen besteht im Stadtgebiet Cottbus auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen eine generelle Leinenpflicht für Hunde. Weiterführende Regelungen trifft die Hundehalterverordnung zur Leinenpflicht bei öffentlichen Veranstaltungen, auf Sportplätzen sowie in Parkanlagen und auf Kinderspielplätzen.
- **Stadtordnung i.V.m. Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Cottbus**
 - Nach § 5 (2) der Stadtordnung ist der Tierhalter bzw. Tierführer verpflichtet Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 2 der Stadtordnung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Materialien mitzuführen.

Information- Hundewiesen Ist-Zustand in Cottbus

Analyse:

- Derzeit befinden sich in Cottbus 5 ausgewiesene Hundeausläuflächen:
 - Leipziger Straße (Wiese hinter Komplexzentrum/Garagen)
 - Käthe-Kollwitz-Park (zw. Nordring und Spree)
 - Zimmerstraße (zw. Käthe-Kollwitz Ufer und ehem. Landeszentralbank)
 - Bereich südwestlich, Wendeschleife Linie 1 Jessener Straße)
 - Lärmschutzdamm (Wiese südlich Schopenhauer Straße)
- Weitere Informationen abrufbar unter:
<http://www.cottbus.de/abfrage/stadtbuero/vorgang.pl?id=1107>

Information- Hundewiesen Ist-Zustand in Cottbus

Warum gibt es nicht mehr als 5 Hundewiesen in Cottbus?

- 2011 wurden 13 weitere Flächen im Stadtgebiet geprüft
 - Diese Flächen befinden sich mehrheitlich im Eigentum der GWC und e.G. Wohnen und erfüllen nicht die Voraussetzungen, um als Hundewiesen genutzt zu werden.
- **Voraussetzungen sind:**
 - Beschaffenheit
 - Grundstückseigentümerzustimmung
 - Pflege und Bewirtschaftung

Information- Hundewiesen Ist-Zustand in Cottbus

Bewirtschaftung und Abfallentsorgung

- Die 5 Hundewiesen werden im Auftrag des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen viermal im Jahr gemäht und es wurden an allen Standorten Papierkörbe aufgestellt.



Information- Hundewiesen

Ist-Zustand in Cottbus

Sicherung und Haftung

- Die Hundewiesen wurden natürlich belassen und verfügen über keine Umfriedung
- Gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen an einzurichtende Hundewiesen hinsichtlich einer Mindestgröße, Beschaffenheit, Ausweisung und Umfriedung gibt es nicht.
- Rechtsprechung vom OVG Sachsen vom 18.01.2011 mit dem Aktenzeichen 3 C 15/09 bestätigt die Auffassung, dass eine Umfriedung nicht erforderlich ist
- Für Schäden oder Verletzungen, die durch einen Hund verursacht werden, haftet nach § 833 BGB grundsätzlich der Hundehalter.